

Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren der Mensch und Maschine Software SE, Wessling

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung.

§ 2 Information des Verwaltungsrats

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, den Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftslage und die Entwicklung im Allgemeinen sowie über alle Einzelfragen grundsätzlicher Art oder von größerer Bedeutung zu unterrichten (§ 40 Abs. 6 SEAG i.V.m. § 90 AktG).

§ 3 Zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle

Die geschäftsführenden Direktoren bedürfen für folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:

- a) Aufnahme oder Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;
- b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder ähnlicher Haftungen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 250.000 übersteigt und nicht eine 100%ige Tochtergesellschaft der Mensch und Maschine Software SE Schuldnerin oder sonst durch die Übernahme der Haftung Begünstigte ist;
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum und grundstücksähnlichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 250.000.- übersteigt;
- d) Investitionen mit einem Aufwand von mehr als EUR 250.000.- im Einzelfall, soweit diese nicht im Jahresinvestitionsplan bereits genehmigt sind;
- e) Verkauf von Maschinen oder Einrichtungen mit einem Restbuchwert von mehr als EUR 100.000.-;
- f) Budget für das jeweils nächste Geschäftsjahr für Ergebnis und Investitionen;
- g) Festlegung der Geschäftspolitik sowie Errichtung, Auflösung und Verkauf von Niederlassungen, Tochtergesellschaften, Übernahme, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Verpachtung von eigenen Betriebsstätten und Pachtung von fremden Betriebsstätten;
- h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit
 - (a) gegenwärtigen oder ehemaligen Aktionären der Mensch und Maschine Software SE und deren Ehegatten mit einer Beteiligungsquote von mehr als 5 %;
 - (b) Unternehmen, an denen eine der oben genannten Personen mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 25 % beteiligt ist;

- i) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Gesamtjahresbezügen von über EUR 120.000.-, einer Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten, einer fünf Jahre übersteigenden Vertragsdauer oder mit Beteiligung am Unternehmensgewinn. Provisionszahlungen an Verkäufer gelten nicht als Beteiligung am Unternehmensgewinn;
- j) Abschluss von Pensions- oder Abfindungsvereinbarungen, sofern deren Wert EUR 25.000.- übersteigt;
- k) Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften, die über den Rahmen des laufenden Geschäfts hinausgehen oder insbesondere nach den vorstehenden Bestimmungen für die Mensch und Maschine Software SE zustimmungspflichtig wären;
- l) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 250.000.-.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

§ 4

Interessenkonflikte

1. Jeder geschäftsführende Direktor muss Interessenkonflikte zwischen eigenen persönlichen Interessen und den Interessen der Gesellschaft und/oder den MuM-Konzernunternehmen dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die übrigen geschäftsführenden Direktoren hierüber informieren.
2. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. verbundenen Unternehmen einerseits und den geschäftsführenden Direktoren sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen und sind dem Verwaltungsrat unverzüglich anzuzeigen.
3. Geschäfte nach Ziff. 2. mit einem Umfang von mehr als EUR 10.000.- im Einzelfall bzw. einer jährlichen Verpflichtung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens von mehr als EUR 20.000.- bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats, soweit nicht die Gesellschaft gemäß § 41 Abs. 5 SEAG bereits durch den Verwaltungsrat vertreten wird.

§ 5

Nebentätigkeiten / Aufsichtsratsmandate

1. Sämtliche Nebentätigkeiten der geschäftsführenden Direktoren außerhalb des Konzerns, insbesondere Aufsichtsratsmandate bei konzernfremden Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Bereits erteilte Zustimmungen gelten fort.
2. Den geschäftsführenden Direktoren ist es nicht gestattet, mehr als zehn Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrzunehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt anzurechnen ist.

§ 6

Verschwiegenheit

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die sie in ihrer Eigenschaft als als geschäftsführenden Direktoren erfahren, soweit dem nicht eine gesetzliche Pflicht entgegen steht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit hinaus.

§ 7 Mitteilung von Geschäften

1. Jeder geschäftsführender Direktor ist verpflichtet, eigene Geschäfte mit Aktien der MuM oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente der MuM und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen.
2. Die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 obliegt auch Personen, die mit einem geschäftsführenden Direktor in einer engen Beziehung stehen. Dazu gehören die jeweiligen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, unterhaltsberechtigten Kinder und andere Verwandte, die mit dem geschäftsführenden Direktor zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Ebenso zählen dazu juristische Personen, bei denen der geschäftsführende Direktor oder die in Satz 2 genannten Personen Führungsaufgaben wahrnehmen. Darunter fallen auch juristische Personen, Gesellschaften und Einrichtungen, die direkt oder indirekt von einem geschäftsführenden Direktor oder einer der in Satz 2 genannten Person kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.
3. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, solange der Gesamtsumme der Geschäfte eines geschäftsführenden Direktors und der in Ziff. 2 genannten Personen insgesamt einen Betrag von Euro 5.000.- bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

§ 8 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diese Geschäftsordnung in der Sitzung vom 1. März 2007 gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom selben Tag in Kraft.

Adi Drotleff
Verwaltungsratsvorsitzender

Zur Kenntnis genommen:

Werner Schwenkert Peter Schützenberger Michael Endres Jens Jansen
Geschäftsführende Direktoren